



Schweiz Eheschließung



Lexilog-Suchpool



Merkblatt Namensführung in Ehe und Partnerschaft

Das Wichtigste zuerst:

Bitte buchen Sie unter keinen Umständen Reisen bereits auf einen Namen, für den Sie noch keinen gültigen deutschen Reisepass oder Personalausweis in Ihren Händen halten!

I. Allgemeines

- Die Namensführung eines deutschen Staatsangehörigen richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht, unabhängig von der Eintragung in einer ausländischen Heiratsurkunde.
- **Getrennte Namensführung:** Wenn Sie nach Eheschließung* Ihren bisherigen Namen weiterführen und dies in Ihrer Heiratsurkunde so eingetragen wurde, müssen Sie keinen neuen Reisepass** beantragen.
- Haben Sie die **Ehe in Deutschland geschlossen**, können Sie ohne weitere Namenserklärung einen Reisepass auf den in der deutschen Heiratsurkunde aufgeführten neuen Namen beantragen.
- Gleiches gilt, wenn Sie **nach dem 1. Januar 2013 in der Schweiz** eine/n Deutsche/n, Schweizer/in oder Österreicher/in geheiratet und einen gemeinsamen Ehenamen beim schweizerischen Zivilstandsamt bestimmt haben (keinen Doppelnamen).
- Haben Sie oder Ihr/e Partner/in neben der deutschen auch noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so kann Ihr Name nach Eheschließung auch nach diesem Recht bestimmt werden. Nähere Informationen über eine Rechtswahl und die sich daraus ergebende Namensführung erhalten Sie gern auf schriftliche Nachfrage (siehe VII.).

II. Wann muss ich eine Namenserklärung abgeben?

IMMER: bei Wahl eines Doppelnamens (außer bei Eheschließung in Deutschland)

IMMER: bei Eheschließung in der Schweiz vor dem 01.01.2013

IM EINZELFALL ZU PRÜFEN:

- bei Eheschließung in der Schweiz nach dem 01.01.2013 mit einem anderen ausländischen Staatsangehörigen (s.o.: weder deutsche, schweizerische, österreichische Staatsangehörigkeit)
- bei Eheschließung in anderen Staaten

1. Doppelname

Nach deutschem Recht kann derjenige deutsche Ehegatte, dessen Name nicht zum gemeinsamen Ehenamen erklärt wird, dem Ehenamen seinen zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen oder seinen Geburtsnamen mit Bindestrich voranstellen oder anfügen. Dieses Hinzufügen des Geburtsnamens ist jedoch nur möglich, wenn der Ehepartner nur eingliedrig ist (mit Ausnahme von Adelsnamen). Möchten Sie einen solchen Doppelnamen führen, ist eine Namenserklärung von beiden Ehegatten bei der deutschen Botschaft in Bern abzugeben.

2. Eheschließung in der Schweiz vor dem 01.01.2013

Haben Sie vor dem 1. Januar 2013 (und nach 01.07.1976) in der Schweiz geheiratet, ist eine Namensklärung erforderlich, wenn Sie einen gemeinsamen Namen in der Ehe führen wollen. Die in der schweizerischen Eheurkunde aufgenommene Namensklärung entfaltet keine Wirkung für Deutschland, da damals den Brautleuten nicht die gleichen Wahlmöglichkeiten wie in Deutschland offenstanden. Die Aufnahme der Namensklärung erfordert die Vorsprache beider Ehegatten.

Ausnahme: Wenn der Ehemann Deutscher und die Ehefrau Schweizer Bürgerin ist, dann ist bei Eheschließung in der Regel bereits eine Ehenamen zustande gekommen.

* gilt analog für die Namensführung in eingetragenen Partnerschaften

** oder Personalausweis

3. Eheschließung in der Schweiz nach dem 01.01.2013, Einzelfälle

Falls Sie Ihre namensrechtliche Situation hier nicht wiederfinden (siehe unter I. Allgemeines), schreiben Sie uns bitte per E-Mail (siehe VII).

III. Wie gehe ich vor, wenn ich die Namenserklärung bei der Botschaft Bern abgeben möchte?

1. Bitte übersenden Sie zunächst per Post (nicht per E-Mail):

a) **je zwei** einfache Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente, damit die Namenserklärung vorbereitet werden kann:

Reisepass/ Personalausweis/ Identitätskarte beider Ehepartner

Geburtsurkunde beider Ehepartner (bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister)

Heiratsurkunde

Ausländerausweise beider Ehepartner

bei deutsch-schweizerischen Doppelstaatern: aktuelle Wohnsitzbescheinigung oder
Schriftenempfangsschein

deutsche Einbürgerungsurkunde, wenn Sie in Deutschland eingebürgert wurden

Abmeldebestätigung aus Deutschland, falls Sie dort abgemeldet sind

Falls Sie oder Ihr Ehepartner neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen und Sie Ihren Ehenamen nach diesem Recht führen möchten: Reisepass/ Personalausweis/ Identitätskarte oder amtliche Bescheinigung des betreffenden Staats, aus dem der in diesem Land geführte oder gewünschte Name nach Eheschließung hervorgeht.

Falls Sie geschieden in die Ehe gegangen sind: Heiratsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (gilt für alle vorherigen geschiedenen Ehen);

Falls die Ehe nicht in Deutschland geschieden wurde: formeller Anerkennungsbescheid der zuständigen deutschen Justizverwaltung; bei Scheidung in der EU (ohne Dänemark) Bescheinigung des Scheidungsgerichts gem. Art. 39 der EU-Verordnung Nr. 2201/2003

(siehe: www.bern.diplo.de/scheidungsanerkennung)

Falls in Ihrer Geburtsurkunde ein anderer Name als in Ihrem Reisepass steht: Dokument, aus dem sich diese Änderung ergibt (Namensbescheinigung)

alle nicht deutschsprachigen Dokumente lassen Sie bitte von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzen. Die Kopie des Originals ist mit der Übersetzung vom Übersetzer untrennbar zu verbinden.

vollständig ausgefülltes Passantragsformular und je Antrag ein biometrisches Passfoto (siehe V).

Bitte beachten Sie, dass Gebühren für Namenserklärung und Passbeantragung anfallen (siehe VI) und dass im Einzelfall weitere Dokumente nachgefordert werden können.

b) vervollständigtes Anschreiben an die Botschaft (siehe Beiblatt letzte Seite) mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/ E-Mail/ Anschrift)

Eine große Bitte: Kopien weder heften noch klammern.

2. Nach Durchsicht der Unterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit werden Sie zwecks Nachreichung fehlender Unterlagen bzw. Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail kontaktiert.

3. Alle Dokumente, die Sie vorab in Kopie eingereicht haben, müssen Sie zum vereinbarten Termin im Original mitbringen. Einfache Kopien können nicht anerkannt werden. Fremdsprachige Urkunden legen Sie entweder in internationaler Form vor oder lassen Sie von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzen. Die Originale erhalten Sie nach Prüfung sofort zurück.

4. Die Namenserklärung muss grundsätzlich von beiden Ehepartnern persönlich in der Botschaft Bern abgegeben werden.

Lexilog-Suchpool

IV. Was passiert nach Abgabe der Namenserklärung?

Die Namenserklärung nebst Unterlagen wird von der Botschaft an das zuständige deutsche Standesamt weitergeleitet, das den Eingang der Namenserklärung und deren Wirksamkeit der Botschaft gegenüber schriftlich bestätigt. Erst danach kann die Botschaft die von Ihnen beantragten Ausweise/Reisepässe an die Bundesdruckerei in Berlin weiterleiten bzw. einen vorläufigen Reisepass ausstellen. Es ist das deutsche Standesamt zuständig, das die Eheschließung beurkundet hat. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsregister eingetragen, ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte (Abmeldebescheinigung vom letzten deutschen Wohnsitz). Ergibt sich danach keine Zuständigkeit ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

V. Reisepass-/Personalausweis-antrag

Im Rahmen des Termins für die Namenserklärung können Sie zudem ein Ausweisdokument auf den erklärten Namen beantragen. Hierfür bringen Sie bitte pro Person und pro Antrag jeweils ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und ein biometrisches Passfoto mit. Detaillierte Informationen zur Passbeantragung finden Sie unter www.bern.diplo.de/passstelle.

VI. Gebühren

Es fallen Gebühren für die Namenserklärung und den Reisepass an.

Alle **Gebühren** sind wechsellkursabhängig und in bar in Schweizer Franken zu zahlen.

Kreditkartenzahlung ist nicht möglich.

Für die Namenserklärung beträgt die Gebühr derzeit ca. 48,00 bis ca. 60,00 CHF.

Die Höhe der Passgebühren entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Passstelle (Link siehe V.).

Die deutschen Standesämter erheben separat Gebühren für die Ausstellung der Namensbescheinigungen, sie betragen in der Regel ca. 12 € pro Namensbescheinigung.

VII. Kontakt

E-Mail: rk-20@bern.diplo.de

Telefon: 031 359 41 11 (Zentrale) oder 031 359 43 39

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaft während der Besucherzeiten keine Telefongespräche entgegennehmen können, empfehlen wir Ihnen dringend, Ihre Anfragen per E-Mail an uns zu richten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Stand 03/2019.

Termin Namenserklärung

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rechts- und Konsularabteilung
Postfach 250
3000 Bern 15

Ich/wir benötige/n einen Termin für

- ☐ Namenserklärung nach Eheschließung
- ☐ Antrag auf weitere deutsche Pässe für Ehefrau/Ehemann und/oder Kind/er

Aktuelle Anschrift in der Schweiz – bitte in Druckbuchstaben:

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Telefon)

(E-Mail)

derzeitige oder letzte melderechtliche Anschrift in Deutschland:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bitte beantworten Sie folgende Fragen, sofern zutreffend:

- 1.) Haben Sie bereits gemeinsame Kinder in dieser Ehe? Ja Nein
wenn Ja, bitte Name, Geburtsdatum, -ort des ersten gemeinsamen Kindes:

- 2.) Wenn nicht verheiratet: Haben Sie Vaterschaftsanerkennung: Ja Nein
Haben Sie die gemeinsame Sorge vereinbart? Ja Nein
Wenn ja, vor oder nach Geburt und wo? _____

- 3.) Ist die Ehefrau/ Kindesmutter vorverheiratet/ geschieden? Ja Nein

_____, den _____

(Unterschrift/en)

Lexilog-Suchpool